

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erneuter Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Arbeitstitel: "Rather See" in Köln-Rath/Heumar

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	17.11.2011
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.12.2011
Ausschuss Umwelt und Grün	08.12.2011
Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2011

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 30.09.2010 zum "Rather See" (Vorlagennummer 1910/2009);
2. beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet östlich des Neubrücker Rings, südlich des Hüttenwegs, westlich des Brück-Rather Steinwegs und nördlich der Bebauung an der Rösrather Straße —Arbeitstitel: "Rather See" in Köln-Rath/Heumar— einzuleiten mit dem Ziel, eine Nutzung als Bade- und Freizeitsee festzusetzen;
3. nimmt den geänderten Geltungsbereich (Anlage 1), das geänderte städtebauliche Planungskonzept des Vorhabenträgers einschließlich der textlichen Erläuterungen (Anlagen 2 und 3) sowie die Optionenprüfung (Anlage 4) zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 2.

Alternative: keine

Zweite Wasserskibahn:

Die zweite Wasserskibahn hat unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben des Betriebsablaufs und der Betriebszeiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sie steigert das Freizeitangebot am Rather See und ermöglicht eine verbesserte wirtschaftliche Tragfähigkeit des gesamten Projektes. Die zweite Bahn soll wie auch die erste Bahn am Westufer errichtet werden, so dass die extensiven Flächen im Nordosten des Sees erhalten bleiben können.

Kletterwald:

Der Standort des Kletterwaldes im nördlichen Anschluss an die vorgesehenen Außensaunabereiche wird aufgrund der hier zu erwartenden Konfliktpunkte nicht befürwortet. Die Errichtung eines Kletterwaldes beziehungsweise eines Hochseilgartens wird jedoch zur Abrundung des gesamten Freizeitkontextes befürwortet. Der Standort des Kletterwaldes beziehungsweise eines Hochseilgartens wird auf die vormals geplanten Außenflächen der Sauna verlagert. Somit werden geringere Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil erwartet. Der vormals geplante Saunabereich soll sich nach derzeitigen Planungsüberlegungen nach wie vor in eine freizeitliche Richtung entwickeln.

Rundweg:

Um die extensiven Flächen im Nordosten des Plangebietes von Störimpulsen freizuhalten sowie eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten zu verhindern, wird empfohlen, den geplanten Rundweg im nördlichen und östlichen Bereich außerhalb des Plangebietes zu führen. Im Westen und Süden kann der neue Weg entlang der Wasserflächen und der Freizeiteinrichtungen geführt werden. Im Norden und Osten kann der Weg außerhalb des Plangebietes über den Hüttenweg, den Rather Kirchweg sowie den Brück-Rather Steinweg geleitet werden.

Angelsport:

Im Rahmen der Optionenprüfung wurde die Möglichkeit des Angelsports am Rather See überprüft. Es wird empfohlen, den Angelsport künftig am Nordostufer des Sees auszuschließen, um diese extensiven Bereiche zu schützen. Im Südosten soll eine Fläche dauerhaft für den Angelsport zur Verfügung stehen. Ferner ist außerhalb der Saison sowie der Betriebszeiten der Freizeitanlage das Angeln auch am Westufer des Sees unbedenklich.

Erfordernis für den erneuten Einleitungsbeschluss:

Da sich die Grundstücke des Plangebietes nicht in Gänze im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, unterscheidet sich der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes von dem des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Weitere Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes, welche sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einordnen, besitzen den Charakter eines Angebotsbaugebietes. Daher ist ein erneuter Einleitungsbeschluss erforderlich.

Anlagen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Erläuterungen Planungskonzept
- 3 Planungskonzept
- 4 Optionenprüfung